

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
zur Vermietung der „Kochkulisse“
durch die solisTV Film- und Fernsehproduktionen GmbH (solisTV)

§ 1 Zustandekommen des Vertrages, Maßgebliche Bedingungen

1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der „Kochkulisse“ bedarf eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ergänzenden Anlagen sowie die jeweils gültigen Preislisten sind. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.
2. Aus der Vormerkung eines bestimmten Termins kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Der Mieter und solisTV verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorgemerkteten Termin unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Bestätigung der Buchungsanfrage des Mieters durch solisTV per E-Mail (Buchungsbestätigung) und der Leistung der Anzahlung (§ 3 Abs. 2) zustande.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die befristete Vermietung eines als „Kochkulisse“ ausgestatteten Raums in den Räumlichkeiten der solisTV GmbH, Produzentenhaus 1. OG links, EMG-Gelände, Kalscheurener Str. 9, 50354 Hürth, einschließlich der vorhandenen fest eingebauten Küche (Küchenmöbel, Herde, Geschirrspülmaschine, Spüle) sowie einer Küchenausstattung je nach gewähltem Preispaket. Optional kann für die Dreharbeiten zusätzlich ein Essbereich („eingerichtetes Esszimmer“) angemietet werden.
2. Das Preispaket „Pur“ beinhaltet die Nutzung der „Kochkulisse“ ohne eine Ausstattung. Die „Basic-Ausstattung“ umfasst Geschirr, Töpfe, Gläser, Pfannen und Besteck. Das Paket „Luxus-Ausstattung“ umfasst zusätzlich einen Thermomix, Airfryer, Eismaschine und ein eingerichtetes Esszimmer.
3. Dem Mieter ist es während der Mietzeit gestattet, die Toiletten mitzubenutzen. Weitere Räume wie z.B. Garderoben und Parkplätze sind nicht Teil dieser Nutzungsvereinbarung, können jedoch ggf. über die EMG Germany auf dem Studiogelände zusätzlich angemietet werden.
4. Die „Kochkulisse“ ist für die Realisierung von Film-, Fernseh- oder Videoproduktionen vorgesehen und eingerichtet. Eine anderweitige Nutzung ist nur gestattet, wenn dies im Voraus von solisTV schriftlich gestattet worden ist.

Ein offenes Feuer darf in der „Kochkulisse“ in keinem Fall entzündet werden. Dementsprechend dürfen auch Kochtechniken, die offenes Feuer benötigen (Wokken, Holzkohlegrill o.ä.), nicht zum Einsatz kommen.

5. Die Räumlichkeiten werden tageweise vermietet und für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Tage für jeweils 10 Stunden überlassen. Die Nutzung beginnt ab 9:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr, falls nicht im Vorhinein anderes vereinbart wurde. Sollten die Räumlichkeiten nicht pünktlich zurückgegeben werden, ist solisTV berechtigt, pro angefangener Stunde eine Zusatzvergütung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu verlangen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit kann solisTV jederzeit die unverzügliche Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten verlangen.
6. solisTV übergibt die „Kochkulisse“ gereinigt und betriebsbereit.
7. Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die „Kochkulisse“ in die Büroräume der Produktionsräume der Firma solisTV eingebettet liegt und somit die angrenzenden Räume (nicht aber die Kochkulisse) während der üblichen Bürozeiten durch Mitarbeiter/innen der solisTV genutzt werden. Der Mieter hat die Mitbenutzung der Toiletten und Verkehrsflächen außerhalb der angemieteten Räume durch die Mitarbeiter von solisTV, Gäste, Kunden und/oder andere Mieter zu dulden.

§ 3 Preise & Zahlungsmodalitäten

1. Das vom Mieter zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste. Die Homepage „www.kochkulisse.de“ bietet eine Orientierung zu den verschiedenen Paketen und ihren Preisen und der Nebenkosten. Maßgeblich sind jedoch die individuell vereinbarten Konditionen, die der Buchungsbestätigung entnommen werden können. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss das vertraglich vereinbarte Gesamtentgelt spätestens 10 Tage nach Rechnungslegung auf dem in der Rechnung angegebenen Konten eingegangen sein.
2. Für die Sicherstellung der Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des gesamten Entgelts zu leisten, die unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch solisTV auf das in der Buchungsbestätigung benannte Konto zu überweisen ist.
3. Sollte die Anzahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung oder nicht mindestens einen Werktag vor Beginn der Mietzeit dem Konto von solisTV gutgeschrieben sein, ist solisTV berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind solisTV unverzüglich anzugeben. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kochkulisse nur zu dem in § 2 Abs. 4 beschriebenen Zweck benutzt wird. Der Mieter garantiert, dass durch ihn oder sein/e Mitarbeiter/innen oder sonstige Beauftragte bzw. Mitwirkenden kein offenes Feuer entzündet wird und in den Räumen der solisTV inklusive der Kochkulisse sowie innerhalb des Gebäudes nicht geraucht wird.
3. Der Mieter hat die Kochkulisse nach dem vereinbarten Nutzungszeitraum besenrein und aufgeräumt zurückzugeben; dies bedeutet insbesondere: Sämtliche Lebensmittelreste sind von Tellern, Töpfen, Küchenmaschinen zu entfernen und zu entsorgen, Geschirr, Besteck, Töpfe usw. müssen in die Spülmaschine eingeräumt werden, nicht Spülmaschinen geeignetes Geschirr, Besteck, Töpfe usw. müssen von Hand gespült und weggeräumt werden. Die Endreinigung übernimmt solisTV.
4. Der Mieter hat solisTV spätestens bei Beginn der Mietzeit einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für solisTV jederzeit erreichbar sein muss.
5. Eine Überlassung oder Unter Vermietung des Mietobjektes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

§ 5 Kündigung/Rücktritt und Ausfallentschädigung

1. Der Mieter kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist per E-Mail kündigen.
2. Führt der Mieter die Dreharbeiten nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung (Stornogebühr) verpflichtet. Die Ausfallentschädigung beläuft sich bei einem Rücktritt, einer Kündigung bzw. Anzeige des Ausfalls bis einen Werktag vor dem vereinbarten Termin auf 10% des vereinbarten Gesamtentgelts gemäß der Buchungsbestätigung. Danach wird das vereinbarte Gesamtentgelt in voller Höhe zur Zahlung fällig.

3. solisTV ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) der Mieter entweder die von ihm zu erbringenden Entgeltzahlung nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten trotz Abmahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist,
 - c) der Mieter die zuvor mitgeteilte Nutzung der Räumlichkeiten ohne Zustimmung des Vermieters ändert oder eine nicht zulässige Unter Vermietung oder Überlassung an Dritte bekannt wird.

Wird der Vertrag von solisTV fristlos gekündigt oder tritt solisTV berechtigterweise vom Vertrag zurück, bleibt der Mieter zur Zahlung des Gesamtentgelts in voller Höhe verpflichtet.

§ 6 Haftung

1. solisTV haftet, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
2. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet solisTV, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz, lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet solisTV, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:
 - a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren,
 - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren; dies sind diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und auch vertrauen darf. Die Haftung von solisTV ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.Soweit die Haftung von solisTV ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von solisTV.

3. Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/innen oder Beauftragte während der Nutzung verursachen. Auch haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen

Umgang entstanden sind. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet ausschließlich der Mieter.

4. Der Mieter stellt solisTV von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte, im Zusammenhang mit der Nutzung und/oder den Dreharbeiten geltend gemacht werden und die solisTV nicht zu vertreten hat, auf erstes Anfordern frei.
5. solisTV behält sich vor, vor Annahme einer Buchung die Vorlage einer branchenüblichen Haftpflichtversicherung anzufordern. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.
6. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Dreharbeiten, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Dies gilt auch für Behinderungen, die durch höhere Gewalt eintreten.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für solisTV Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner werden von solisTV im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz von solisTV ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.